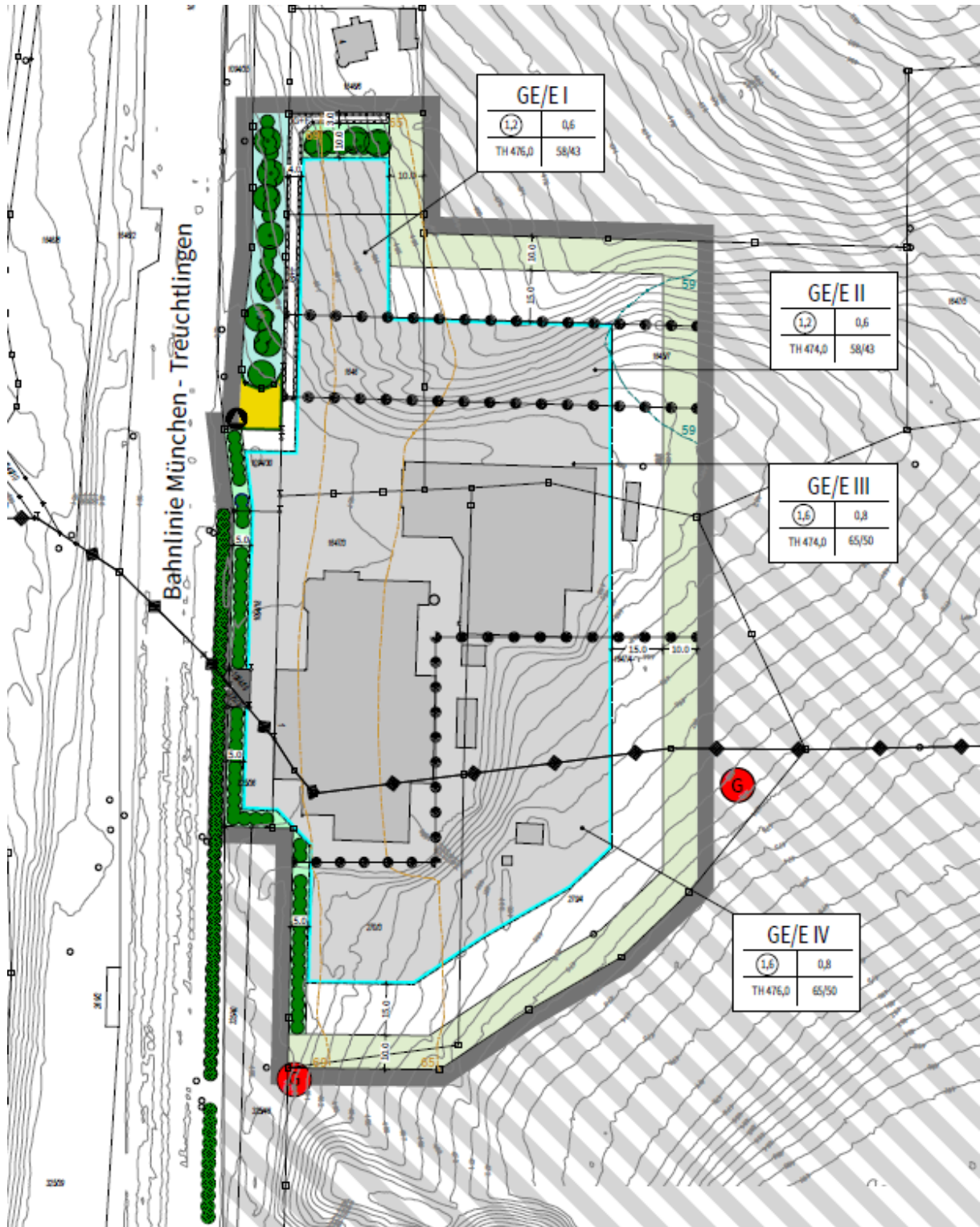


B E K A N N T M A C H U N G **des Satzungsbeschlusses**

des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbepark Am Milchwerk“ der Gemeinden Immünster und Reichertshausen

Der Gemeinderat Immünster hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ auf Grundlage des Planentwurfes vom 09.06.2020 des Planungsbüros Eichenseher aus Pfaffenhofen samt Begründung, Längs- und Querschnitte jeweils in der Fassung vom 09.06.2020 des Ingenieurbüros Eichenseher aus Pfaffenhofen an der Ilm sowie den Umweltbericht samt Eingriffsermittlung vom 09.06.2020 des Landschaftsarchitekten Norbert Einödshofer sowie die Anlagen zur Begründung (Kurzbericht zur Orientierenden Altlastenerkundung vom 24.02.2018, schalltechnische Untersuchung vom 03.05.2019, Entwässerungskonzept vom 10.09.2019, Geotechnischer Bericht vom 27.06.2019, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 05.11.2019) gefasst. Mit Bescheid vom 30. November 2020 (Az. 32/6100) hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm den Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Immünster und Reichertshausen für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ genehmigt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1094/18, 1094/30, 1646, 1646/7, 1647/3 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 1094/35, 1094/36, 1645/7 und 1647/4 der Gemarkung Immünster, sowie die Fl.-Nrn. 270/3, 325/36 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 270/4 der Gemarkung Reichertshausen und wird in nachfolgendem Lageplan grau umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ der Gemeinden Immünster und Reichertshausen in Kraft. Die Gemeinde Immünster hält ab sofort den Bebauungsplan samt Begründung und zuvor genannter Anlagen während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Immünster, Freisinger Str. 3, 85304 Immünster, Zimmer Nr. 1 zu jedermann Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Planunterlagen sind zudem im Internet auf www.ilmmuenster.de unter Bebauungspläne einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bauleitplans bzw. dessen Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Immünster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abschließend wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Immünster, 18.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft Immünster
Gemeinde Immünster

Georg Ott
1. Bürgermeister

-Siegel-

angeheftet am 18.12.2020
abgenommen am 25.01.2021